



LANDKREIS LÜNEBURG

**Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronalmfV
vom 11.03.2021**

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung–CoronalmfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronalmfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

**Bestätigung einer Einrichtung/eines ambulanten Dienstes/einer Behörde/eines Unternehmens/
eines Auftraggebers i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 12 CoronalmfV:**

Name der Einrichtung/Dienst/Behörde/Unternehmen/Auftraggeber:

Ggf. Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass ...

... die vorgenannte, mit höchster Priorität (§ 2 CoronalmfV) anspruchsberechtigte Person (*bitte ankreuzen*)

- in der oben genannten teil-/stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngruppe zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmfV).
- regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführt oder im oben genannten ambulanten Dienst regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder pflegt oder im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausübt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronalmfV).
- in Bereichen medizinischer Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronalmfV mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronalmfV).

- in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmfV).

... die vorgenannte, mit hoher Priorität (§ 3 CoronalmfV) anspruchsberechtigte Person (bitte ankreuzen)

- in der oben genannten teil-/stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4,1. Alt. CoronalmfV).
- im Rahmen des oben genannten ambulanten Dienstes regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandelt, betreut oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4,2. Alt. CoronalmfV).
- in Bereichen oben genannter medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regelmäßigen unmittelbaren Patientenkontakts tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmfV).
- als Polizei- oder Einsatzkraft, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist, oder als Soldatin oder Soldat bei einem Einsatz im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronalmfV).
- in einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronalmfV).
- im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den in § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmfV genannten Bereichen oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmfV).
- im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in oben genanntem Krankenhaus tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronalmfV).
- in der oben genannten Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronalmfV).
- im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 CoronalmfV).

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel

(Einrichtungsleitung/Leitung/Vertretung/ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landkreis Lüneburg.

Wir weisen darauf hin, dass diese Bescheinigung regelmäßig aktualisiert wird. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach drei Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

1. Auch umfasst sind Einrichtungen für Menschen mit Demenzerkrankung, sofern Sie nicht bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 fallen sowie besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe sowie Werkstätten und Förderstätten für geistig und seelisch behinderte Menschen und ambulant betreute gemeinschaftliche Wohnformen der Behindertenhilfe. Impfberechtigt im Sinne dieser Bescheinigung sind neben den dort beschäftigten Personen auch andere dort Tätige mit unmittelbarem Kontakt zu den dort betreuten geistig oder seelisch behinderten Menschen (beispielsweise die Mitarbeitenden der externen WfbM-Fahrdienste).

2. Betreuung im Rahmen eines ambulanten Dienstes umfasst auch die Betreuung im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfedienste und psychiatrischer Dienste.

3. Ein grundsätzlich hohes Expositionsrisiko in diesem Sinne besteht für Mitarbeitende mit Patientenkontakt in folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, (Arzt-/Zahnarzt-/Psychotherapie-/Heilmittelerbringer-) Praxen, stationäre Suchthilfeeinrichtungen, Einrichtungen der forensischen Psychiatrie sowie bei den Blut- und Plasmaspendediensten.

Auch Hebammen und Geburtshelfer, Personal, das Sars-Cov-2 Abstriche nimmt, sowie Mitarbeitende im Bestattungswesen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten Leichnamen und Mitarbeitende von Hausnotrufdiensten sind einem hohen Expositionsrisiko in diesem Sinne ausgesetzt. Ebenfalls umfasst sind Einrichtungen der forensischen Psychiatrie und medizinische Bereiche in Justizvollzugsanstalten sowie Begutachtungsstellen des Sozialmedizinischen Dienstes.

4. Zu den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes gehören Obdachlosenunterkünfte, insbesondere stationäre, teilstationäre und ambulante Unterbringungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII sowie Ordnungsrechtliche Unterbringungen in Notübernachtungsstellen, und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Einrichtungen können auch Unternehmen sein.

*Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung **im Original** mit zum **ersten Impftermin**. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!*